



Kommunalkredit Austria AG
KOMMUNALKREDIT DIREKT Kundenservice
Türkenstraße 9, 1090 Wien
+43 1 316 31 750 (Mo–Fr: 9:00–16:00)
kundenservice@kommunalkreditdirekt.at
www.kommunalkreditdirekt.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das KOMMUNALKREDIT DIREKT Einlagengeschäft

Fassung vom ~~0617.07.2020~~2023

A. KOMMUNALKREDIT DIREKT Einlagengeschäft	2
1. Anwendungsbereich	2
2. KA Direkt	2
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Geschäftsbeziehung	3
4. Begründung der Geschäftsbeziehung	5
5. Veranlagung und Laufzeit von Festgeld	5
6. Verzinsung	7
7. Fälligkeit und Wiederveranlagung	7
8. Referenzkonto	8
B. Nutzung von KA Direkt	8
9. Online Portal	8
10. Mitteilungen und Beanstandungen	9
11. Aufträge über Anlageentscheidungen des Kunden zur Festgeldveranlagung	9
12. Kundendaten und Änderungen	10
13. E-Mail und elektronische Mitteilungen	10
14. Archivierung	11
C. Ausführungsbedingungen	12
15. Auftragsdurchführung	12
16. Beauftragung von Dritten	12
17. Entgelte, Steuern und Kosten	12
D. Allgemeine Bestimmungen	13
18. Haftung und Verjährung	13
19. Aufrechnung und Pfandrecht	13
20. Datenschutz	14
21. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	15
22. Kündigung von Geschäftsbeziehung und Festgeldveranlagungen	15
23. Schriftlichkeit	16
24. Salvatorische Klausel, Auslegung und Abbedingung	16
25. Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen	16
26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	16

A. KOMMUNALKREDIT DIREKT Einlagengeschäft

1. Anwendungsbereich

- 1.1. KOMMUNALKREDIT DIREKT ("KA Direkt") ist ein an Kunden gerichtetes Angebot der Kommunalkredit Austria AG ("Bank") zur Veranlagung von Festgeld auf eine bestimmte Zeit. Kunden sind die in Punkt 3.1. definierten Personen.
- 1.2. Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KOMMUNALKREDIT DIREKT Einlagengeschäft“ ("AGB KA Direkt") regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden im Zusammenhang mit dem gesamten KOMMUNALKREDIT DIREKT Einlagengeschäft ("Geschäftsbeziehung"). Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG“ ("AGB") sind auf die Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem KOMMUNALKREDIT DIREKT Einlagengeschäft subsidiär anzuwenden.
- 1.3. Die Bank bietet ein Online Portal ("Online Portal") an, in dem der Kunde seine als Festgeld veranlagten Geldbeträge einsieht und im Rahmen von KA Direkt verwaltet. Für das Online Portal gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen Online Portal ("Nutzungsbedingungen").
- 1.4. Die AGB KA Direkt sowie sämtliche relevanten Dokumente (AGB, Einlagensicherungsbogen, Nutzungsbedingungen, Datenschutzinformativblatt) werden dem Kunden im Zuge der Registrierung zu KA Direkt und Durchlaufen der Antragsstrecke für das Online Portal ("Antragsstrecke") vor Vertragsabschluss als auch jederzeit auf der Website <https://www.kommunalkreditdirekt.at> ("Website"), in der Rubrik „Service“, zur Verfügung gestellt und können dort vom Kunden eingesehen, abgespeichert und ausgedruckt werden.
- 1.5. Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt in deutscher Sprache.

2. KA Direkt

- 2.1. KA Direkt dient der Festgeldveranlagung und ist kein Zahlungskonto, ein eigenes Konto auf den Namen des Kunden wird nicht geführt. Bei KA Direkt werden keine Zahlungsdienstleistungen erbracht. Der Kunde kann nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen oder sonst in irgendeiner Form Zahlungsvorgänge vornehmen.
- 2.2. Über das Online Portal kann der Kunde seine Festgeldveranlagungen einsehen und über Wiederveranlagungen disponieren.
- 2.3. Der Kunde kann Festgeldveranlagungen nur durch Übertragungen von und Rückübertragungen auf ein von ihm gemäß Punkt 8. ("Referenzkonto" oder "Referenzkonten") festgelegtes Referenzkonto durchführen. Ausschließlich für Einzahlungen von Festgeldveranlagungen kann der Kunde der Bank weitere Referenzkonten bei inländischen Kreditinstituten im Rahmen der Antragsstrecke bekannt geben.
- 2.4. Das vom Kunden veranlagte Festgeld wird nur auf das der Bank dafür bekannt gegebene Referenzkonto des Kunden zurückübertragen. Für Einzahlungen kann der Kunde in der Antragstrecke

bis zu fünf (5) Referenzkonten bekanntgeben, wobei von ihm eines dieser Referenzkonten in der Antragstrecke für die Auszahlung des fälligen Guthabens festzulegen ist.

- 2.5. Der Kunde kann durch Überweisung eines Geldbetrags auf ein Konto der Bank für Veranlagungen eine Festgeldveranlagung mit eigener Geschäftsnummer eröffnen. Ein Kunde kann mehrere Festgeldveranlagungen haben, die jeweils mit einer eigenen Geschäftsnummer bezeichnet werden (siehe Punkt 5.).
- 2.6. Der Kunde kann maximal EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro) im Rahmen von KA Direkt bei der Bank anlegen, wobei aufgelaufene Zinsen für die Bemessung nicht berücksichtigt werden ("maximale Gesamtkundenanlage"). In dem Fall, dass eine auf dem Konto der Bank für Veranlagungen (siehe Punkt 5.4.) einlangende Überweisung für eine Festgeldveranlagung zu einer Überschreitung des Betrages der maximalen Gesamtkundenanlage führt, wird die Bank mit dem Kunden telefonisch, per E-Mail oder schriftlich Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgangsweise vereinbaren. Wird keine Einigung über eine Veranlagung erzielt, wird die Bank die Überweisung dem Kunden unverzinst zurücküberweisen. Die Bank wird den Kunden hierüber telefonisch, per E-Mail oder schriftlich verständigen.
- 2.7. Die Bank zahlt für die Festgeldveranlagung des Kunden die zum Zeitpunkt der Veranlagung anwendbaren Zinsen gemäß dem gültigen Konditionenblatt, sofern die Veranlagungen nicht den Betrag der maximalen Gesamtkundenanlage überschreiten. Das jeweils gültige Konditionenblatt kann der Kunde in seinem Online Portal und auf der Website abrufen, speichern und ausdrucken. Dem Kunden wird vor Veranlagung eines Geldbetrages der Zinssatz im Konditionenblatt oder im Online Portal (z.B. bei „Neues Festgeld berechnen“) mitgeteilt.
- 2.8. Nach Kündigung und Beendigung der Geschäftsbeziehung KA Direkt wird das Online Portal gelöscht, sofern der Kunde nicht Finanzierungen bei der Bank hat. Für die wirksame Kündigung der Geschäftsbeziehung ist das Auslaufen sämtlicher Festgeldveranlagungen erforderlich, weshalb eine Kündigung der Geschäftsbeziehung durch den Kunden aufschiebend bedingt ist mit dem Ende der Laufzeiten sämtlicher Festgeldveranlagungen (siehe dazu Punkt 22.). Zur Archivierung siehe Punkt 14.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Geschäftsbeziehung

- 3.1. Kunde im Rahmen von KA Direkt ist entweder (i) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ("Körperschaft"), worunter ausschließlich der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsanstalt oder eine öffentlich-rechtliche Kammer fallen oder (ii) ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Offenen Gesellschaft oder Genossenschaft, das im Mehrheitseigentum einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) steht und an dem keine natürliche Person direkt oder indirekt mehr als 25 % hält oder kontrolliert ("öffentliches Unternehmen"). Körperschaften und öffentliche Unternehmen mit einer Geschäftsbeziehung im Rahmen von KA Direkt werden in der Folge einheitlich als "Kunde" bezeichnet.
- 3.2. Von der Definition gemäß Punkt 3.1. nicht erfasste Personen können sich bei Interesse an einer Geschäftsbeziehung an kundenservice@kommunalkreditdirekt.at wenden, woraufhin eine Einzelfallprüfung betreffend eine mögliche Festgeldveranlagung durchgeführt werden wird. Solche

von Punkt 3.2. erfassten Personen sind auch als Kunden im Sinne der Definition nach Punkt 3.1. anzusehen.

3.3. Der Kunde muss zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Kunde verfügt über mindestens ein Referenzkonto;
- der Kunde erteilt alle für die Festgeldveranlagung nötigen Informationen, insbesondere für Zwecke der geldwäscherechtlichen Identifizierung und gibt im Rahmen der Selbstauskunft bekannt, ob er eine politisch exponierte Person ist;
- der Kunde handelt nicht als Bevollmächtigter oder Treuhänder für Dritte;
- der Kunde handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.4. Sämtliche für den Kunden handelnde natürliche Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Person ist 18 Jahre oder älter und voll geschäftsfähig;
- die Person hat ihren Hauptwohnsitz in Österreich;
- die Person ist keine US Tax Person im Sinne des Foreign Tax Compliance Act (FATCA);
- die Person hat einen gültigen Reisepass, Personalausweis oder Scheckkarten-Führerschein;
- die Person hat eine gültige E-Mail-Adresse in der Organisation des Kunden;
- die Person, die Ansprechpartner beim Kunden ist, hat eine gültige Telefonnummer.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über Änderungen bei den oben genannten, für die Eröffnung der Geschäftsbeziehung wesentlichen Voraussetzungen und Angaben per E-Mail oder schriftlich (siehe dazu Punkt 23.) zu informieren.

3.6. Der Kunde hat durch die jeweils erforderliche Anzahl an vertretungsbefugten Personen die von ihm ausgefüllte Antragsstrecke zu unterfertigen und abzusenden, um – vorbehaltlich der Prüfung der Legitimationsdaten und der Genehmigung durch die Bank – eine Geschäftsbeziehung mit der Bank im Rahmen von KA Direkt zu begründen.

3.7. Durch den Antrag eines Kunden auf Eröffnung der Geschäftsbeziehung kommt noch kein Vertrag mit der Bank zustande. Die Bank kann den Antrag eines Kunden auf Eröffnung der Geschäftsbeziehung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Verständigung des Kunden über Annahme oder Ablehnung erfolgt spätestens innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen ab Zugang des Antrags. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen), an denen Kreditinstitute in Österreich für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

4. Begründung der Geschäftsbeziehung

- 4.1. Um eine Geschäftsbeziehung mit der Bank einzugehen, muss sich der Kunde für das Online Portal registrieren. Der Kunde muss:
- die Antragsstrecke auf der Website richtig und vollständig ausfüllen, das Antragsformular als pdf-Dokument generieren, ausdrucken und ordnungsgemäß unterfertigt wieder hochladen und der Bank den Antrag übermitteln;
 - sich gemäß den Anweisungen auf der Website ordnungsgemäß legitimieren, um die gesetzlich vorgeschriebene Identitätsprüfung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Bank zu gewährleisten.
- 4.2. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Echtheit, Gültigkeit, korrekte Übersetzung und Richtigkeit der ihr vom Kunden vorgelegten Informationen und Dokumente über die gesetzlichen Pflichten der Bank hinaus zu prüfen.
- 4.3. Die Begründung der Geschäftsbeziehung zu KA Direkt und somit der Vertrag mit der Bank kommt zustande, nachdem die Bank die notwendigen Prüfungen abgeschlossen und den Antrag durch Zusendung der Zugangsdaten an den Kunden sowie dessen Administrator und Zeichnungsberechtigten zur Nutzung des Online Portals angenommen hat ("Annahme"). Mit Annahme ist der Registrierungsprozess des Kunden für KA Direkt abgeschlossen. Der Kunde erhält die Zugangsdaten (z.B. Benutzername, PIN und Initialpasswort) per E-Mail. Der Kunde ist zur strengsten Geheimhaltung der Zugangsdaten verpflichtet.
- 4.4. Die Übertragung von Geldbeträgen durch den Kunden an die Bank ist erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung zulässig. Falls der Kunde dennoch vor diesem Zeitpunkt Geld an die Bank überweist und diese den Antrag in weiterer Folge nicht annimmt, wird die Bank etwaige bereits an die Bank übertragene Gelder unverzinst auf das Referenzkonto zurückübertragen.
- 4.5. Nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu KA Direkt kann der Kunde durch Überweisung eines Geldbetrages von seinem Referenzkonto auf das Konto der Bank für Veranlagungen Festgeld veranlagern.
- 4.6. Im Falle eines zwischen dem Kunden und der Bank drohenden oder anhängigen Rechtsstreites oder sonstigen Unstimmigkeiten über die Beweiskraft der Vertragsdokumentation, ist der Kunde verpflichtet den original unterfertigten Antrag als gemeinschaftliche Urkunde gemäß § 304 ZPO auf Verlangen der Bank bei Gericht oder vor jeder sonstigen Behörde bzw. Einrichtung vorzulegen.

5. Veranlagung und Laufzeit von Festgeld

- 5.1. Festgeldveranlagungen sind zeitlich befristet. Sie werden zum jeweils angebotenen fixen Zinssatz für die jeweils gewählte Laufzeit pro Festgeldveranlagung abgeschlossen und mit jeweils einer einmaligen Überweisung von einem Referenzkonto am Anfang der Festlaufzeit für die vom Kunden ausgewählte Laufzeit begründet. Dazu muss die Überweisung die im Folgenden dargestellten Anforderungen erfüllen und Informationen (Zahlungsreferenz einschließlich Kundennummer, Produktcode, etc.) enthalten.

- 5.2. Die Bank legt im Konditionenblatt für die KA Direkt Festgeldveranlagungen fest, welche möglichen Laufzeiten sie dem Kunden zu welchen Konditionen anbietet. Der Kunde wählt die Laufzeit seiner Festgeldveranlagung durch die Anführung im Produktcode selbst. Die Festgeldveranlagung erfolgt für die Dauer der gewählten Laufzeit und kann nicht vorzeitig gekündigt werden.
- 5.3. Über das Online Portal kann der Kunde seine Festgeldveranlagungen einsehen, verwalten, wiederveranlagen oder Aufträge zur Wiederveranlagung unter bestimmten Umständen stornieren.
- 5.4. Überweisungen um Festgeld zu veranlagen sind nur durch Erteilung eines Auftrags des Kunden zur Durchführung seiner Veranlagungsentscheidung mittels Überweisung im SEPA-Format (Angabe von BIC, IBAN und Zahlungsreferenz) und der Übertragung des entsprechenden Geldbetrags von einem Referenzkonto des Kunden auf das dem Kunden im Online Portal genannte Konto der Bank für Veranlagungen möglich.
- 5.5. Der Kunde hat im Feld „Zahlungsreferenz“ der SEPA-Überweisung die ihm bei Begründung der Geschäftsbeziehung übermittelte „Kundennummer“ in Kombination mit einem gültigen „Produktcode“ in folgendem Format einzugeben: „XXXX-PPP“. An der Stelle „XXXX“ ist die Kundennummer einzugeben. An der Stelle „PPP“ ist der Produktcode einzugeben.
- 5.6. Der "Produktcode" ist auf der Website und im Online Portal für den Kunden abrufbar und setzt sich grundsätzlich nach folgendem Muster – beispielhaft dargestellt für Laufzeiten von 1 Monat bzw. 36 Monaten – zusammen: „1M“ bzw. „36M“ bedeutet: Die Laufzeit beträgt 1 Monat bzw. 36 Monate.
- 5.7. Der Kunde kann auch eine individuelle Laufzeit für seine Festgeldveranlagungen wählen. Dazu bestimmt der Kunde das Ende der Laufzeit mit einem von ihm selbst gewählten Tag ("Stichtag"). Bei Eingabe eines Stichtages im Online Portal wird für den Kunden automatisch ein individueller Code generiert, den der Kunde als Productcode bei Zahlungsreferenz einzugeben hat. Die gewählte Laufzeit muss mindestens ein (1) Monat und kann höchstens sechsunddreißig (36) Monate betragen.
- 5.8. Der Kunde bestimmt selbst die Höhe der Festgeldveranlagung, indem er den Betrag bei der Überweisung vom Referenzkonto auf das Konto der Bank für Veranlagungen wählt. Der Mindestbetrag pro Festgeldveranlagung beträgt EUR 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend Euro).
- 5.9. Die Bank wird einen Betrag, den sie von einem Referenzkonto des Kunden erhalten hat, vorbehaltlich der Regelungen [in der](#) [der](#) [ies](#) [en](#) AGB KA Direkt (z.B. zur maximalen Gesamtkundeneinlage, Referenzkontenabgleich), veranlagen, sobald die Bank den Betrag tatsächlich, endgültig und bedingungslos erhalten hat. Sofern die Bank die Veranlagung des Kunden nicht binnen drei (3) Bankarbeitstagen ab Erhalt des Betrages ablehnt, wird sie den Betrag rückwirkend mit dem Tag des Einlangens veranlagen. Im Falle der Ablehnung wird die Bank den Kunden kontaktieren und den Betrag unverzinst zurückzahlen.
- 5.10. Der Kunde kann mit Festgeldveranlagungen nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen. Insbesondere kann bzw. darf der Kunde bei Festgeldveranlagungen keine Lastschriften oder Überweisungen zu Zahlungszwecken beauftragen, keine Daueraufträge einrichten, keine Bareinzahlungen und Barabhebungen vornehmen und keine Zahlungskarten beantragen.

6. Verzinsung

- 6.1. Die Bank zahlt dem Kunden für die Festgeldveranlagung Zinsen für die vereinbarten Laufzeiten. Bei jeder Eröffnung einer Festgeldveranlagung kann aus den im aktuellen Konditionenblatt angebotenen Laufzeiten zu dem hierfür jeweils anwendbaren fixen Zinssatz ausgewählt werden. Sollte sich der Kunde für eine Laufzeit entscheiden, deren Gesamtdauer nicht aus vollen Monaten besteht, so wird der Zinssatz hierfür durch Interpolation der Zinssätze der nächstkürzeren und der nächstlängeren im Konditionenblatt angegebenen Laufzeitvariante ermittelt. Das jeweils gültige Konditionenblatt für Festgeldveranlagung ist auf der Website und im Online Portal abrufbar und steht dort zur Speicherung und zum Ausdruck zur Verfügung.
- 6.2. Der Zinssatz ist für die Laufzeit einer Festgeldveranlagung unveränderlich (fixer Zinssatz). Weitere Einzahlungen des Kunden auf dieselbe Festgeldveranlagung sind nicht möglich, allerdings können weitere Festgeldveranlagungen zu gegebenenfalls unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten eröffnet werden. Die Bank kann die maximale Anzahl der Festgeldveranlagungen eines Kunden jedoch begrenzen. Bestehende Festgeldveranlagungen sind rückwirkend von einer Reduktion der maximalen Anzahl nicht betroffen.
- 6.3. Der Zinsenlauf einer Festgeldveranlagung beginnt mit dem ~~auf das~~ Einlangen des Betrages der Festgeldveranlagung auf dem Konto der Bank für Veranlagungen nächstfolgenden Bankarbeitstag und endet mit Laufzeitende.
- 6.4. Auszahlungen vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit der jeweiligen Festgeldveranlagung sind außer im Fall der berechtigten außerordentlichen Kündigung nicht möglich (siehe Punkt 22.). Die Zinsen werden dem Kunden am Ende der Laufzeit gutgeschrieben.

7. Fälligkeit und Wiederveranlagung

- 7.1. Die Bank überweist das Guthaben nach Ablauf der Festgeldveranlagung automatisch auf das dafür vom Kunden festgelegte Referenzkonto zurück. Wenn die Rückzahlung des Guthabens samt Zinsen an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Rückzahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- 7.2. Der Kunde hat in seinem Online Portal bis drei Bankarbeitstage vor Laufzeitende der Festgeldveranlagung die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, die Festgeldveranlagung wiederzuveranlagen, wobei es dem Kunden freisteht, eine andere Laufzeit als bei der vorherigen Festgeldveranlagung zu wählen. Der Kunde kann den hierfür anwendbaren Zinssatz dem Konditionenblatt entnehmen. Eine Verständigung des Kunden über Annahme oder Ablehnung erfolgt spätestens binnen drei (3) Bankarbeitstagen.
- 7.3. Der Kunde kann einen im Online Portal gesetzten Auftrag zur Wiederveranlagung bis drei (3) Bankarbeitstage vor Laufzeitende der Festgeldveranlagung wieder stornieren. Die Bank behält sich vor, weitere Veranlagungsmöglichkeiten und Laufzeiten anzubieten, die dann auf der Website und im Online Portal des Kunden angeführt werden.

8. Referenzkonto

- 8.1. Der Kunde hat im Zuge der Antragsstrecke der Bank mindestens ein (1) Referenzkonto bekanntzugeben. Sämtliche Änderungen bezüglich eines Referenzkontos hat der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde muss während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung über mindestens ein (1) auf seinen Namen lautendes Referenzkonto verfügen.
- 8.2. Jedes Referenzkonto muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
- das Referenzkonto ist ein Zahlungskonto bei einem österreichischen Kreditinstitut, das den Kunden gemäß FM-GwG legitimiert;
 - das Referenzkonto lautet auf den Namen des Kunden, wird in Euro und auf dessen Namen geführt.
- 8.3. Die bekanntgegebenen Referenzkonten dienen ausschließlich der Übertragung von Geldbeträgen im Zusammenhang mit Festgeldveranlagungen zwischen Kunden und Bank oder umgekehrt.
- 8.4. Einzahlungen des Kunden für Festgeldveranlagungen sind nur über die in der Antragsstrecke zur Begründung der Geschäftsbeziehung der Bank bekanntgegebenen Referenzkonten möglich. Einzahlungen von anderen Konten sind nicht zulässig. Die Bank nimmt keine Einzahlungen des Kunden in bar entgegen.
- 8.5. Eine Auszahlung des fälligen Guthabens von Festgeldveranlagungen ist nur auf das vom Kunden in der Antragsstrecke für die Auszahlung festgelegte Referenzkonto des Kunden möglich. Die Bank nimmt keine Auszahlungen an Kunden in bar vor.
- 8.6. Ist die Auszahlung eines Geldbetrages auf das Referenzkonto nicht möglich, obschon die Bank hierzu berechtigt und / oder verpflichtet ist, weil z.B. das Referenzkonto nicht mehr existiert, wird die Bank den Kunden zur Bekanntgabe eines geeigneten Referenzkontos auffordern (z.B. schriftlich, telefonisch oder auf sonstige geeignete Weise). Die Bank wird bis zur Nennung eines geeigneten Referenzkontos den Geldbetrag nicht anlegen und somit nicht verzinsen.
- 8.7. Es kann sein, dass der Kunde ein Guthaben bei der Bank hat, das nicht mehr den Voraussetzungen für eine Einlage bei der Bank entspricht. Hierbei kann es sich beispielsweise um eine Festgeldveranlagung handeln, welche den Betrag der maximalen Gesamtkundenanlage von EUR 10.000.000,00 übersteigt. Die Bank wird diesfalls wie in Punkt 2.6. beschrieben vorgehen.

B. Nutzung von KA Direkt

9. Online Portal

- 9.1. Das Online Portal, das die Bank nach Begründung der Geschäftsbeziehung KA Direkt für den Kunden bereithält, dient der Darstellung bestehender und historischer Festgeldveranlagungen und Finanzierungen. Außerdem kann der Kunde im Online Portal Wiederveranlagungen sowie die Stornierung von Aufträgen zur Wiederveranlagung von Festgeldveranlagungen vornehmen. Das Online Portal dient zudem auch – aber nicht ausschließlich – als Kommunikationskanal zwischen der Bank und dem Kunden.

9.2. Im Übrigen gelten für die Nutzung des Online Portals die Nutzungsbedingungen Online Portal, die dem Kunden in der Antragstrecke für das Online Portal zur Verfügung gestellt werden.

10. Mitteilungen und Beanstandungen

- 10.1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden gilt das Online Portal auch als Kommunikationskanal, über den die Bank dem Kunden Mitteilungen sowie Dokumente in elektronischer Form übermitteln kann. Der Kunde widmet hierzu das Online Portal auch als Vorrichtung zum Empfang elektronischer Post.
- 10.2. Der Kunde hat sein Online Portal regelmäßig aufzurufen. Der Kunde hat sein Online Portal unverzüglich zu besuchen, wenn ihn die Bank auf eine für ihn dort hinterlassene Mitteilung hinweist. Erfolgt ein solcher Hinweis, gilt die Mitteilung im Online Portal gegenüber dem Kunden an dem Tag als zugegangen, der dem Tag des Zugangs des Hinweises folgt. Ansonsten gilt eine Mitteilung an dem Tag als zugegangen, an dem der Kunde die Mitteilung tatsächlich abrufen oder die Bank unter gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme rechnen darf.
- 10.3. Der Kunde hat ihm zur Kenntnis gelangte Unrichtigkeiten und Beanstandungen unverzüglich per E-Mail oder schriftlich der Bank mitzuteilen. Wenn der Kunde eine Transaktion oder Buchung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Tag der fehlerhaften Belastung beanstandet, gilt diese als akzeptiert. Diese Befristung gilt nicht, wenn die Bank dem Kunden die Informationen über die ausgeführten Aufträge nicht mitteilt oder nicht zugänglich macht. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen. Rechenfehler behebt die Bank auch noch nach dieser Frist.
- 10.4. Die Bank ist befugt, einen Fehler oder Irrtum ohne Beanstandung oder Mitteilung des Kunden zu beheben und getätigte unrechtmäßige oder fehlerhafte Buchungen oder Aufträge rückgängig zu machen.

11. Aufträge über Anlageentscheidungen des Kunden zur Festgeldveranlagung

- 11.1. Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung zur Festgeldveranlagung ausschließlich durch Überweisung des zu veranlagenden Geldbetrags von einem seiner Referenzkonten mit der gemäß Punkt 5. vorgesehenen Widmung (Zahlungsreferenz: Kundennummer und Produktcode) auf das Konto der Bank für Veranlagungen gemäß Punkt 5. Der IBAN des Kontos der Bank für Veranlagungen wird dem Kunden im Online Portal mitgeteilt. Die Bank veranlagt für die Dauer der gewählten Laufzeit den auf diese Weise erhaltenen Geldbetrag für den Kunden. Eine Verpflichtung der Bank, auf andere Weise erteilte Aufträge (zB per E-Mail, Telefonanruf) durchzuführen, besteht nicht.
- 11.2. Der Kunde ermächtigt die Bank, von ihm erteilte Aufträge zur Durchführung einer Anlageentscheidung zur Festgeldveranlagung auszuführen und die hierfür notwendigen Handlungen auf seine Rechnung vorzunehmen.
- 11.3. Der Kunde muss dafür sorgen, dass die an die Bank gerichteten Erklärungen, wie Aufträge, Anweisungen und Mitteilungen an die Bank, eindeutig und vollständig sind und die richtigen Daten enthalten. Die Bank kann die Ausführung von Aufträgen über die Durchführung von

Anlageentscheidungen ablehnen, wenn diese nicht auf korrekte Weise oder unvollständig erteilt wurden. Die Bank wird den Kunden darüber umgehend in Kenntnis setzen.

12. Kundendaten und Änderungen

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundendaten aktuell zu halten. Der Kunde hat seine Kundendaten von sich aus zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Der Kunde hat seine Kundendaten auch dann zu berichtigen, wenn ihn die Bank zur Berichtigung seiner unrichtigen Daten auffordert. Dies gilt insbesondere auch für seine E-Mail-Adresse und seine Referenzkonten. Solange die Bank von der Unrichtigkeit von Kundendaten keine Kenntnis hat, darf sie von der Richtigkeit der Daten ausgehen.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie in weiterer Folge die relevanten Informationen zu erteilen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die die Bank benötigt, um ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Identifizierung des Kunden nachzukommen. Stellt der Kunde diese Informationen nicht zur Verfügung, kann die Bank das Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder die Ausführung eines Auftrages zur Durchführung einer Anlageentscheidung aufschieben oder ablehnen und/oder die Geschäftsbeziehung zum Kunden aus wichtigem Grund kündigen. Die Bank wird den Kunden davon binnen angemessener Frist informieren, abhängig vom konkreten Einzelfall und spätestens binnen sechs (6) Wochen ab Kenntnisnahme, sofern dies gemäß den anwendbaren aufsichts- und geldwäscherechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

13. E-Mail und elektronische Mitteilungen

- 13.1. Der Kunde muss in der Antragsstrecke seine E-Mail-Adresse angeben. Dazu wird Folgendes vereinbart:
- im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden gilt das Online Portal als ein möglicher Kommunikationsweg, über den die Bank dem Kunden Mitteilungen sowie Dokumente in elektronischer Form bereitstellt;
 - die Bank kann dem Kunden auch Mitteilungen an seine E-Mail-Adresse senden;
 - die Bank kann dem Kunden Verständigungen an seine E-Mail-Adresse senden, zB um ihn darüber zu informieren, dass eine Mitteilung im Online Portal abrufbar ist;
 - E-Mails, die der Kunde von einer anderen E-Mail-Adresse aus versendet, als er bei der Begründung der Geschäftsbeziehung KA Direkt oder in seinem Online Portal angegeben hat, muss die Bank aus Sicherheitsgründen nicht bearbeiten. Der Kunde wird darüber mit einer Nachricht an diese E-Mail-Adresse und an die hinterlegte E-Mail-Adresse oder telefonisch verständigt und erhält eine Anleitung, wie er seine E-Mail-Adresse ändern kann.
 - der Kunde teilt eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich gemäß Punkt 3.5. mit. Sobald die Bank diese Änderung erhalten hat, erfolgt die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden ausschließlich über diese geänderte E-Mail-Adresse.
- 13.2. Die Bank übermittelt dem Kunden Mitteilungen zu seinen Veranlagungen über sein Online Portal, die der Kunde abrufen kann oder per E-Mail. Diese Mitteilungen sind für den Kunden unveränderbar, speicherbar und ausdrückbar.

13.3. Mitteilungen, die eine Zustimmung oder Rückmeldung des Kunden erfordern, werden dem Kunden per E-Mail übermittelt. Beispiele für solche wichtigen Mitteilungen können unter anderem Änderungen der AGB KA Direkt sein. Die Rechtswirksamkeit von Erklärungen der Bank in anderer Form bleibt davon unberührt.

13.4. Allgemeine Informationen an alle Kunden (z.B. Änderung der Adresse der Bank oder Änderung in der Geschäftsleitung der Bank, etc.) können auf der Website platziert werden.

14. Archivierung

14.1. Im Online Portal richtet die Bank für den Kunden ein persönliches Archiv ein. Im Archiv hinterlegt die Bank den Kunden betreffende Dokumente. Der Kunde kann diese Dokumente abrufen, speichern und ausdrucken, solange die Geschäftsbeziehung im Sinne von Punkt 2.8. aufrecht besteht. Kurz vor Ende der Geschäftsbeziehung wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er danach keinen Zugang mehr zu seinem Online Portal haben wird und daher alle relevanten Informationen abrufen und speichern sollte.

14.2. Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsdauer der Dokumente für interne Zwecke entsprechend dem jeweiligen Zweck der Dokumente längstens sieben (7) Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung. In dieser Zeit kann der Kunde Kopien von noch vorhandenen Unterlagen, die zuvor über das Online Portal zugänglich waren, gegen gesonderten Aufwandsersatz verlangen.

C. Ausführungsbedingungen

15. Auftragsdurchführung

- 15.1. Der Kunde kann eine von ihm erteilte Anweisung nur unter Mitwirkung der Bank rechtswirksam widerrufen. Beauftragt ein Kunde die Bank, eine von ihm irrtümlicherweise erteilte Anweisung nicht auszuführen, wird die Bank, sofern dies vernünftigerweise von ihr verlangt werden kann, versuchen, die Ausführung zu verhindern. Gelingt es der Bank nicht, die Ausführung zu verhindern, erfolgt die dennoch stattfindende Ausführung auf Rechnung und Risiko des Kunden.
- 15.2. Die Bank kann die Ausführung von Aufträgen und Anweisungen verweigern, um Handlungen zu vermeiden, die gegen Rechtsvorschriften oder behördliche oder gerichtliche Aufträge verstoßen.

16. Beauftragung von Dritten

- 16.1. Ein Auftrag, der seinem Inhalt nach typischer Weise die Heranziehung eines Dritten erfordert, wird von der Bank durch Beauftragung eines Dritten in eigenem Namen erfüllt. Wählt die Bank den Dritten aus, haftet sie für die sorgfältige Auswahl. Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die allenfalls bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.
- 16.2. Die Bank darf darüber hinaus im Rahmen der von ihr zu erbringenden Dienstleistungen Dritte beauftragen und Arbeiten vollständig oder teilweise von diesen Dritten verrichten lassen.

17. Entgelte, Steuern und Kosten

- 17.1. Sofern nicht anders vereinbart, stellt die Bank dem Kunden bei der Begründung der Geschäftsbeziehung und anlässlich einer Festgeldveranlagung keine Kosten in Rechnung.
- 17.2. Der Kunde trägt sämtliche bei ihm anfallenden Kosten (z.B. Transaktionskosten, Kosten für Internetprovider, Hardware, etc.) selbst.
- 17.3. Mögliche Steuern, wie insbesondere die Kapitalertragsteuer, sonstige gesetzliche Abgaben und Gebühren ("Abgaben") – gleich von wem diese erhoben werden –, die sich auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank beziehen, werden vom Kunden getragen, wenn nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder zwingendes Recht eine andere Vorgehensweise vorschreibt. Damit erfolgt die Gutschrift von Zinsen und die Übertragung von Geldern auf dem Referenzkonto des Kunden immer nur nach Abzug der Abgaben.

- 17.4. Die Bank kann Festgeldveranlagungen des Kunden mit jedem fälligen Betrag (z.B. vom Kunden geschuldete Abgabeverbindlichkeiten), welcher von der Bank abzuführen ist, belasten, den der Kunde der Bank schuldet, ohne diesen vorab darüber zu unterrichten (z.B. durch Aufrechnung gemäß Punkt 19.). Entsteht durch die Belastung einer Festgeldveranlagung ein negativer Saldo, muss der Kunde diesen unverzüglich (nach Zugang des Kontoauszugs im Online Portal oder per E-Mail) ausgleichen.

D. Allgemeine Bestimmungen

18. Haftung und Verjährung

- 18.1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind wie folgt beschränkt: Die Bank haftet nicht für von ihr leicht fahrlässig verursachte Schäden sowie schlicht grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit bei schlicht grober Fahrlässigkeit der Schaden nicht auf der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruht. Unbeschränkt ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schlicht grob fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Bank, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens der Bank und das Vorliegen einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trifft in jedem Fall den Kunden.
- 18.2. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch innerhalb von drei (3) Jahren ab Schadenseintritt.
- 18.3. Die Weitergabe der Zugangsdaten, ein Niederschreiben der Zugangsdaten oder gleichartige auf eigenem Willensentschluss des Kunden beruhende Handlungen, welche die Erlangung der Zugangsdaten durch Dritte ermöglichen, schließen eine Haftung der Bank jedenfalls aus. In solchen Fällen haftet der Kunde der Bank gegenüber für daraus entstandenen Schaden und Mehrkosten.
- 18.4. Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 18.3. gilt nicht mehr nach Ablauf von vierundzwanzig (24) Stunden nach Einlangen der Meldung (z.B. telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Kunden an die Bank.
- 18.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Bank, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

19. Aufrechnung und Pfandrecht

- 19.1. Die Bank kann Forderungen an den Kunden jederzeit mit Forderungen des Kunden an die Bank aufrechnen, wenn die Forderungen gleichartig und gültig sind.

- 19.2. Der Kunde verzichtet unbedingt (auch für die Fälle, dass die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist) und unwiderruflich darauf, gegen die Forderungen der Bank mit Forderungen, die ihm aus welchem Titel immer aus der Geschäftsbeziehung gegen die Bank zustehen könnten, aufzurechnen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen der Bank aus der Geschäftsbeziehung beeinträchtigt werden könnten.
- 19.3. Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung in die Innehabung der Bank gelangen bzw. die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank, insbesondere an Guthaben bei Festgeldveranlagungen ("Pfandsache").
- 19.4. Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.
- 19.5. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäß Punkt 19.3. bestehen, anderenfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.
- 19.6. Verpfändungen oder eine sonstige Übertragung von Rechten an Dritte sind ausgeschlossen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bank möglich.

20. Datenschutz

- 20.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten der für den Kunden handelnden natürlichen Personen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zwischen der Bank und dem Kunden bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen verarbeitet und übermittelt werden.
- 20.2. Im Übrigen gilt das Datenschutzzinformativblatt. Das Datenschutzzinformativblatt wurde dem Kunden vor Vertragsabschluss im Zuge der Antragsstrecke für das Online Portal zur Verfügung gestellt.
- 20.3. Der Kunde bestätigt die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie, dass dem Kunden sämtliche Einwilligungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter vorliegen, die für KA Direkt erforderlich sind.

21. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 21.1. Änderungen der gegenständlichen AGB KA Direkt werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Das Angebot erfolgt per E-Mail oder schriftlich. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden per E-Mail oder schriftlich eingeht. Auf die Folgen seines Schweigens und das Kündigungsrecht der Bank bei Widerspruch wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung und hat der Kunde keine laufenden Festgeldveranlagungen, so hat die Bank das Recht binnen vierzehn (14) Tagen ab Widerspruch mit Wirkung zum darauffolgenden Monatsletzten zu kündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung und hat der Kunde laufende Festgeldveranlagungen, so hat die Bank das Recht binnen vierzehn (14) Tagen ab Widerspruch mit Wirkung zum Ablauf der laufenden Festgeldveranlagungen zu kündigen. Die Bank wird die vollständige Fassung der neuen AGB KA Direkt dem Kunden auf der Website zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Bank hinweisen.
- 21.2. Im Fall eines Änderungsangebots nach vorstehendem Absatz ist der Kunde statt Widerspruch zum Änderungsangebot zu erheben, auch berechtigt, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung den Vertrag sowie die bestehenden Festgeldveranlagungen fristlos zu kündigen. Die Bank wird den Kunden mit dem Angebot zur Vertragsänderung auch auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hinweisen.
- 21.3. Eine sonstige Leistungsänderung darf die Bank auf dem in diesen AGB KA Direkt vorgesehenen Weg mit dem Kunden nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzliche und aufsichtsbehördliche Anforderungen, Sicherheit des Bankbetriebs, technische Entwicklung, erheblich gesunkener, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender Nutzungsgrad der Leistung oder andere vergleichbare Umstände) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen der Bank oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen der Bank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Bank ergeben.

22. Kündigung von Geschäftsbeziehung und Festgeldveranlagungen

- 22.1. Die Geschäftsbeziehung KA Direkt zwischen dem Kunden und der Bank wird für unbestimmte Dauer geschlossen.
- 22.2. Der Kunde und die Bank können die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern sämtliche Festgeldveranlagungen ausgelaufen sind. Die Kündigung der Geschäftsbeziehung ist aufschiebend bedingt mit dem Ende der Laufzeiten sämtlicher Festgeldveranlagungen.
- 22.3. Die Kündigung der Geschäftsbeziehung und der Festgeldveranlagungen durch den Kunden erfolgt durch Mitteilung an die Bank, schriftlich oder per E-Mail.
- 22.4. Die ordentliche Kündigung von Festgeldveranlagungen ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung von Festgeldveranlagungen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ist möglich.

22.5. Ansonsten ist eine Kündigung der Geschäftsbeziehung oder von Festgeldveranlagungen nur in den in diesen AGB KA Direkt vorgesehenen Fällen möglich (z.B. Änderungskündigung gemäß Punkt 21.).

23. Schriftlichkeit

23.1. Schriftlich bedeutet, dass die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments per Post oder durch Übersendung des eingescannten unterschriebenen Dokuments per E-Mail erfolgen kann.

24. Salvatorische Klausel, Auslegung und Abbedingung

24.1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

24.2. Die Auslegungsregel des § 915 ABGB wird ausdrücklich abbedungen, sodass bei Unklarheiten stets ein ausgewogenes Auslegungsergebnis angestrebt wird.

24.3. Die Bestimmungen § 9 Abs 1 und Abs 2, § 10 Abs 1 und Abs 2 und § 12 E-Commerce-Gesetz werden ausdrücklich abbedungen.

25. Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen

25.1. Die Abwicklungsbehörde kann vor Insolvenz oder Liquidation der Bank von ihrer Befugnis gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Bankenabwicklungsrechts Gebrauch machen und Verbindlichkeiten der Bank für KA Direkt Einlagen auf bis zu 0 herunterschreiben, diese zum Teil oder zur Gänze in Aktien oder andere Eigentumsinstrumente der Bank wandeln, oder jedes andere Abwicklungsinstrument anwenden oder Maßnahmen wie beispielsweise eine Stundung oder die Übertragung der Verbindlichkeiten an eine andere Rechtsperson, eine Änderung oder Kündigung der KA Direkt Einlage.

25.26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1-26.1. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar.

25.2-26.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien, Innere Stadt.